

Statuten

Verein Weiterbildung Sursee

Montag, 1. Juni 2026

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsform

Unter dem Namen Verein Weiterbildung Sursee und Region besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sursee.

Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig. Er ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung, Koordination und Sichtbarmachung von niederschweligen Bildungs- und Weiterbildungsangeboten in Sursee und der Region.

Er unterstützt insbesondere lebenslanges Lernen, digitale Grundkompetenzen, gesellschaftliche Teilhabe, Integration sowie den Zugang der Bevölkerung zu geeigneten Bildungs-, Informations- und Weiterbildungsangeboten.

Der Verein versteht sich als regionale Bildungsdrehscheibe. Er vernetzt Anbieterinnen und Anbieter, Vereine, Unternehmen, Bildungsinstitutionen, öffentliche Stellen sowie weitere regionale Akteure.

Der Verein kann Angebote koordinieren, veröffentlichen, vermitteln und durch geeignete Kommunikationskanäle sichtbar machen. Er kann Angebotslücken erkennen, den Austausch zwischen regionalen Akteuren fördern und eigene Veranstaltungen, Kurse, Informationsanlässe oder Projekte durchführen, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

Art. 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

Der Verein verfolgt öffentliche und/oder gemeinnützige Zwecke im Bereich Bildung, Weiterbildung, Grundkompetenzen, Integration, gesellschaftliche Teilhabe und regionale Vernetzung. Seine Tätigkeit ist auf einen offenen Kreis von Personen und Organisationen in Sursee und der Region ausgerichtet.

Der Verein verfolgt keine überwiegend kommerziellen Zwecke und keine überwiegenden Selbsthilfeszwecke zugunsten seiner Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder oder ihnen nahestehender Unternehmen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich zur Erfüllung des Vereinszwecks verwendet.

Die Tätigkeit des Vereins darf nicht überwiegend der wirtschaftlichen Förderung einzelner Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder oder ihnen nahestehender Unternehmen dienen.

Eine Ausschüttung von Vereinsmitteln oder Vermögenswerten an Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder, Gründerinnen oder Gründer ist ausgeschlossen.

Die Vorstandsarbeit erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Zulässig bleiben der Ersatz nachgewiesener Spesen sowie angemessene Entschädigungen für besondere, ausgewiesene Leistungen im Interesse des Vereins.

Sponsoring, Beiträge, Kooperationen oder Leistungsvereinbarungen dürfen den Vereinszweck, die Unabhängigkeit und die Gleichbehandlung der beteiligten Akteure nicht beeinträchtigen.

Art. 4 Tätigkeitsbereiche

Der Verein kann insbesondere:

1. Bildungs- und Weiterbildungsangebote von regionalen Vereinen, Unternehmen, Institutionen und Anbieterinnen und Anbietern sammeln, koordinieren und veröffentlichen;
2. eine regionale Plattform, Website, Kursübersicht, Agenda, einen Newsletter oder weitere geeignete Kommunikationskanäle betreiben;
3. Vereine, Unternehmen, Bildungsinstitutionen, Gemeinden, öffentliche Stellen, Stiftungen und weitere Partner miteinander vernetzen;
4. Veranstaltungen, Kurse, Informationsanlässe, Workshops oder Projekte selbst durchführen oder in Kooperation mit Dritten ermöglichen;
5. Angebote in den Bereichen Grundkompetenzen, digitale Kompetenzen, Alltagskompetenzen, Integration, Sprache, Beruf, Gesellschaft, Kultur und persönliche Entwicklung unterstützen;

6. öffentliche Stellen, Stiftungen, Unternehmen, Gönnerinnen und Gönner sowie weitere Partner für die Finanzierung oder Unterstützung des Vereinszwecks gewinnen;
7. Richtlinien für die Aufnahme, Darstellung und Veröffentlichung von Angeboten erlassen.

Art. 5 Angebote Dritter und Preisgestaltung

Werden Angebote von Dritten über die Kanäle des Vereins veröffentlicht, vermittelt oder koordiniert, bleiben die jeweiligen Anbieterinnen und Anbieter selbst verantwortlich für Inhalt, Durchführung, Qualität, Preise, Kosten, Rechnungsstellung, Versicherungen, Bewilligungen, Datenschutz und Haftung ihrer Angebote.

Die Anbieterinnen und Anbieter bestimmen Inhalt, Preis, Durchführung und Teilnahmebedingungen ihrer Angebote grundsätzlich selbst.

Die Veröffentlichung eines Angebots durch den Verein stellt keine inhaltliche Empfehlung, Zertifizierung oder Garantie dar, sofern der Verein dies nicht ausdrücklich erklärt.

Der Verein kann sachliche Anforderungen an die Aufnahme und Veröffentlichung von Angeboten festlegen. Ein Anspruch auf Veröffentlichung, Aufnahme in eine Übersicht oder bevorzugte Darstellung besteht nicht.

Angebote von Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Beiratsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Unternehmen sind zulässig. Sie werden nach denselben sachlichen Kriterien aufgenommen, dargestellt und kommuniziert wie Angebote anderer Anbieterinnen und Anbieter.

Bei Angeboten von Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Beiratsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Unternehmen wird die Anbieteridentität transparent ausgewiesen. Die Veröffentlichung darf keine bevorzugte Stellung suggerieren, sofern eine solche nicht aufgrund sachlicher Kriterien beschlossen und entsprechend offengelegt wurde.

Der Vorstand kann Angebote ablehnen oder entfernen, wenn sie dem Vereinszweck widersprechen, irreführend sind, diskriminierende Inhalte enthalten, rechtliche Risiken begründen, überwiegend kommerziellen Eigeninteressen dienen, intransparent sind oder den Ruf des Vereins beeinträchtigen können.

Art. 6 Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, welche den Vereinszweck unterstützen. Dazu gehören insbesondere Einzelpersonen, Vereine, Unternehmen, Bildungsinstitutionen, Kursanbieterinnen und Kursanbieter, öffentliche Körperschaften, Organisationen sowie Gönnerinnen und Gönner.

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

1. Einzelmitglieder;
2. Kollektivmitglieder, insbesondere Vereine, Unternehmen, Institutionen und Organisationen;
3. Gönnermitglieder ohne Stimmrecht, sofern sie nicht ausdrücklich als stimmberechtigte Mitglieder aufgenommen werden.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann ein Aufnahmegesuch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder haben an der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

Juristische Personen und Kollektivmitglieder üben ihr Stimmrecht durch eine bezeichnete Vertretung aus.

Die Mitglieder unterstützen den Vereinszweck, beachten die Statuten sowie allfällige Reglemente und entrichten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag.

Eine Mitgliedschaft begründet keinen Anspruch auf Veröffentlichung eigener Angebote, auf finanzielle Unterstützung, auf Aufträge, auf Kooperationen oder auf bevorzugte Behandlung.

Art. 8 Austritt und Ausschluss

Der Austritt ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschliessen, wenn sie den Vereinszweck oder die Interessen des Vereins verletzen, den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, gegen Statuten oder Reglemente verstossen oder das Vertrauen in den Verein erheblich beeinträchtigen.

Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des Ausschlusses an die Mitgliederversammlung rekurrieren. Bis zum Entscheid der Mitgliederversammlung bleibt der Ausschluss vorläufig wirksam.

Mit dem Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor.

Der Vorstand kann Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kommissionen oder einen Beirat einsetzen.

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Die Einladung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand dies beschliesst oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

1. Genehmigung des Jahresberichts;
2. Genehmigung der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts;
3. Entlastung des Vorstands;
4. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten;
5. Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten;
6. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder;
7. Wahl der Rechnungsrevisorin oder des Rechnungsrevisors;
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge;
9. Genehmigung des Budgets;
10. Änderung der Statuten;
11. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Verein strategisch, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand und vertritt den Verein nach aussen.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident unterstützt die Präsidentin oder den Präsidenten, vertritt diese oder diesen bei Verhinderung und übernimmt die operative Koordination der Vereinsaktivitäten, soweit der Vorstand nichts anderes beschliesst.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

1. Umsetzung des Vereinszwecks;
2. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
3. Aufbau und Pflege der regionalen Bildungsdrehscheibe;
4. Zusammenarbeit mit Vereinen, Unternehmen, Institutionen, Gemeinden, Kanton, Stiftungen und weiteren Partnern;
5. Beschaffung von Geldmitteln und Einreichung von Fördergesuchen;
6. Entscheid über die Aufnahme, Darstellung und Veröffentlichung von Angeboten;
7. Erlass von Reglementen, insbesondere zu Angebotsaufnahme, Kommunikation, Datenschutz, Sponsoring, Spesen, Entschädigungen und Finanzkompetenzen;
8. Einsetzung von Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kommissionen oder eines Beirats;
9. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
10. Erstellung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Budget.

Art. 13 Vizepräsidium und operative Koordination

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kann vom Vorstand mit der operativen Koordination des Vereins beauftragt werden.

Diese operative Koordination kann insbesondere umfassen:

1. Aufbau und Weiterentwicklung der regionalen Bildungsdrehscheibe;
2. Koordination von Website, Plattform, Kursübersicht, Agenda, Newsletter und Kommunikation;
3. Kontaktpflege mit Vereinen, Unternehmen, Bildungsinstitutionen, Gemeinden, Kanton, Stiftungen und weiteren Partnern;
4. Vorbereitung von Fördergesuchen, Projektbeiträgen, Leistungsvereinbarungen und Kooperationen;
5. Vorbereitung von Kriterien für die Aufnahme und Darstellung von Angeboten;
6. operative Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen.

Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident ist im Rahmen der übertragenen Aufgaben berechtigt, den Verein operativ nach aussen zu vertreten. Rechtlich verbindliche finanzielle Verpflichtungen ausserhalb des genehmigten Budgets bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Art. 14 Zeichnungsberechtigung und Finanzen

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Soweit kein anderslautender Vorstandsbeschluss besteht, zeichnen die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident kollektiv zu zweien.

Finanzielle Verpflichtungen ausserhalb des genehmigten Budgets bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

Der Vorstand kann in einem Finanzreglement Ausgabenkompetenzen, Spesenregelungen, Entschädigungen, Zahlungsfreigaben und Kontrollmechanismen festlegen.

Art. 15 Interessenbindungen, eigene Angebote und Ausstand

Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder und weitere für den Verein tätige Personen können eigene Unternehmen führen und eigene Bildungs-, Weiterbildungs-, Beratungs- oder Veranstaltungsangebote anbieten.

Solche Interessenbindungen sind gegenüber dem Vorstand offenzulegen, soweit sie für die Tätigkeit des Vereins relevant sein können. Offenzulegen sind insbesondere eigene Angebote, Beteiligungen an Unternehmen, Arbeitgeberfunktionen, Mandate, Sponsoringbeziehungen sowie persönliche oder familiäre Näheverhältnisse.

Eigene Angebote von Mitgliedern, Vorstandsmitgliedern, Beiratsmitgliedern oder ihnen nahestehenden Unternehmen sind zulässig. Sie werden nach denselben sachlichen Kriterien aufgenommen, dargestellt und kommuniziert wie Angebote anderer Anbieterinnen und Anbieter.

Die Anbieterinnen und Anbieter bestimmen Inhalt, Preis, Durchführung und Teilnahmebedingungen ihrer Angebote grundsätzlich selbst. Der Verein kann Transparenzanforderungen festlegen, insbesondere zur klaren Angabe von Anbieteridentität, Preis, Leistung, Durchführung und Kontaktstelle.

Der Vorstand entscheidet über das Vorliegen eines Interessenkonflikts sowie über die geeigneten Massnahmen. Er kann insbesondere Offenlegung, Ausstand, getrennte Beratung, zusätzliche Dokumentation, Vergleichsangebote oder weitere Kontrollmassnahmen beschliessen.

Wer von einem Entscheid unmittelbar persönlich oder wirtschaftlich betroffen ist, tritt bei Beratung und Beschlussfassung in den Ausstand. Dies gilt insbesondere bei Entscheiden über die Aufnahme, Ablehnung, Entfernung oder besondere Darstellung eigener Angebote sowie bei Aufträgen, Entschädigungen, Fördermitteln, Projektbeiträgen oder Kooperationen zugunsten eigener Unternehmen.

Ist aufgrund der Struktur des Vereins eine vollständige Ausstandsregelung nicht praktikabel, weil mehrere oder alle Vorstandsmitglieder vergleichbare eigene Interessen haben, bleibt der Vorstand beschlussfähig. In diesem Fall entscheidet der Vorstand unter Offenlegung der Interessen, nach sachlichen und für alle Anbieterinnen und Anbieter gleichen Kriterien sowie unter Protokollierung der Interessenlage und der Entscheidungsgründe.

Bevorzugte Behandlung einzelner Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder oder ihnen nahestehender Unternehmen ist ausgeschlossen.

Art. 16 Rechnungswesen, Buchhaltung und Revision

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Der Vorstand führt eine ordnungsgemässe Buchhaltung über Einnahmen, Ausgaben, Vermögen und Verpflichtungen des Vereins.

Der Vorstand kann die Buchhaltung und administrative Unterstützung einer geeigneten internen oder externen Person übertragen.

Die buchführende Person darf nicht zugleich Rechnungsrevisorin oder Rechnungsrevisor sein.

Bestehen persönliche oder familiäre Näheverhältnisse zwischen der buchführenden Person und einem Vorstandsmitglied, sind diese offenzulegen. Der Vorstand stellt in diesem Fall geeignete Kontrollmechanismen sicher, insbesondere eine getrennte Zahlungsfreigabe, periodische Einsicht des Vorstands in die Buchhaltung sowie eine unabhängige Revision.

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin oder einen Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor darf nicht dem Vorstand angehören, nicht mit der Buchhaltung des Vereins betraut sein und in keinem relevanten persönlichen oder wirtschaftlichen Näheverhältnis zur buchführenden Person stehen.

Die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Art. 17 Finanzierung

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden insbesondere beschafft durch:

1. Mitgliederbeiträge;
2. Beiträge öffentlicher Institutionen;
3. Projektbeiträge;
4. Leistungsvereinbarungen;
5. Beiträge von Stiftungen und Förderorganisationen;
6. Gönnerbeiträge und Spenden;
7. Sponsoring;
8. Beiträge für Publikations-, Koordinations- oder Unterstützungsleistungen;
9. Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Kursen, Projekten oder zweckgebundenen Dienstleistungen, soweit diese unmittelbar der Erfüllung des Vereinszwecks dienen und keinen überwiegend kommerziellen Charakter aufweisen;
10. weitere rechtmässige Einnahmen.

Der Vorstand achtet darauf, dass Finanzierung und Mittelverwendung mit dem Vereinszweck, der Unabhängigkeit, der Gleichbehandlung der beteiligten Akteure und einer allfälligen Steuerbefreiung vereinbar bleiben.

Art. 18 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen sowie persönliches pflichtwidriges Verhalten.

Für Angebote, Veranstaltungen oder Leistungen externer Anbieterinnen und Anbieter haftet der Verein nur, wenn er diese ausdrücklich selbst durchführt oder eine entsprechende Verantwortung schriftlich übernommen hat.

Art. 19 Datenschutz und Kommunikation

Der Verein bearbeitet Personendaten nur, soweit dies zur Erfüllung des Vereinszwecks, zur Mitgliederverwaltung, zur Kommunikation, zur Durchführung und Koordination von Angeboten, zur Finanzierung, zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Vereinsinteressen erforderlich ist.

Der Vorstand sorgt für eine angemessene Information über die Datenbearbeitung, insbesondere bei Website, Newsletter, Anmeldungen, Mitgliederverwaltung, veröffentlichten Angeboten und Zusammenarbeit mit Dritten.

Der Verein trifft angemessene technische und organisatorische Massnahmen zum Schutz der bearbeiteten Personendaten.

Art. 20 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat einsetzen.

Der Beirat unterstützt den Verein beratend, insbesondere in Fragen des Erfahrungstransfers, der regionalen Vernetzung, der Angebotskoordination, der Öffentlichkeitsarbeit und der Weiterentwicklung der Bildungsdrehscheibe.

Der Beirat hat beratende Funktion und kein Stimmrecht im Vorstand, sofern er nicht zugleich gewähltes Vorstandsmitglied ist.

Der Vorstand kann einzelne Personen als Gründungsbeirätinnen oder Gründungsbeiräte bezeichnen, wenn sie den Aufbau des Vereins wesentlich unterstützt haben oder besondere Erfahrungen aus vergleichbaren Initiativen einbringen.

Für Beiratsmitglieder gelten die Offenlegungs- und Ausstandsregeln sinngemäss.

Art. 21 Reglemente

Der Vorstand kann Reglemente erlassen, soweit diese Statuten nichts anderes vorsehen.

Reglemente dürfen den Statuten nicht widersprechen.

Insbesondere können Reglemente erlassen werden zu:

1. Aufnahme und Veröffentlichung von Angeboten;
2. Qualitäts- und Transparenzanforderungen;
3. Nutzung der Plattform und Kommunikationskanäle;
4. Sponsoring und Partnerschaften;
5. Datenschutz;
6. Spesen und Entschädigungen;
7. Finanzkompetenzen;
8. Arbeitsgruppen, Projektgruppen, Kommissionen und Beirat.

Art. 22 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibendes Vermögen an eine steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz und gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung.

Die begünstigte Organisation wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens an Mitglieder, Vorstandsmitglieder, Beiratsmitglieder, Gründerinnen oder Gründer ist ausgeschlossen.

Art. 23 Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 1. Juni 2026 in Sursee angenommen und treten sofort in Kraft.

Sursee, 01.06.2026